

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4 gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
25 Pfg.  
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
20 Pfg.

Erscheint  
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und  
Sendungen sind an die Expedition  
Berlin W., Jägerstrasse 73  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. u. österr. Postverb.  
M. 1,50;  
für Streifbandsendung:  
p. Quartal M. 1,75  
" Jahr " 6,75  
**pränumerando.**  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Streifbandsendungen sind bei  
der  
Expedition zu bestellen.

## Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XV. Jahrgang.

\*

Berlin, den 15. Juli 1891.

\*

No. 14.

Inhalt: Die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte. — Freie Wippenhemmung für billige Reisewecker. — Ruhende Pendeluhrenhemmung mit gleichmäßigem Antrieb. — Neue Räderschneidmaschine. — Die Schweizer Uhrenindustrie auf der Pariser Weltausstellung. XVI. — Aus der Werkstatt (Die Herstellung der Facetten an Cylinderradtrieben). — Sprechsaal. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt  
Berlin W., Jäger-Strasse No. 73.

### Die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte.

Die Frage, ob und in wie weit die Abzahlungsgeschäfte gesetzlich zu regeln seien, wird zur Zeit lebhaft erörtert. Es haben darüber einschlägige Enquêtes stattgefunden, man hat die Handels- und Gewerbekammern sowie viele andere gewerbliche Organe deshalb befragt und fast einmüthig haben alle diese Faktoren sich für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte ausgesprochen. Wie wir aus guter Quelle erfahren, ist man demzufolge im Reichsamt des Innern gegenwärtig mit der Abfassung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes beschäftigt, welcher in der nächsten Sitzungsperiode des Reichstages eingebracht werden soll.

Unsere Leser werden diese Nachricht freudig begrüßen, denn die Art und Form, in welcher sich diese Abart des modernen Kreditverkehrs entwickelt hat, haben sie zu einem Krebschaden ausgebildet, welcher gerade das Geschäft des Uhrmachers in ganz unberechenbarer Weise schädigt, und welcher in vielen Fällen, wenn nicht den Wohlstand, so doch das Wohlbefinden der Käufer zerstört. Die Käufer der Abzahlungsgeschäfte rekrutieren sich fast ausnahmslos aus den minder bemittelten und minder einsichtsvollen Bevölkerungsschichten, die sich in der Regel gar nicht klar machen, dass sie sich mit dem Unterschreiben eines Abzahlungsvertrages mit gebundenen Händen einem Spekulantem ausliefern. Kurzsichtig sieht der Käufer nur den Vortheil, alsbald in den Besitz eines ihm erwünschten Gegenstandes zu gelangen, nimmt jedoch die in einem solchen Besitz liegende Gefahr nicht wahr. Diese Gefahren aber sind verschiedener Natur. In wirthschaftlicher Beziehung bezahlt er zunächst die Waare viel theurer als sonst. Das Abzahlungsgeschäft ist mit grösserem Risiko und mit schwierigeren Inkasso-Verhältnissen für den Unternehmer verbunden, als jedes andere Verkaufsgeschäft; selbst also für den Geschäftsmann, der das Geschäft solide betreiben will, ruhen auf demselben grössere Lasten. Es bedarf einer Anzahl von Bediensteten, um zu kontrolliren, ob die nominell ihm noch gehörigen «verkauften» Gegenstände sich thatsächlich noch im Gewahrsam der «Käufer» befinden, er muss also je nach dem Umfange seines Absatzes zu diesem Behufe eine oft bedeutende Anzahl solcher Leute besolden, denen dann auch gegen gewisse Prozente das Einkassiren der Ratenzahlungen übertragen wird. Selbstverständlich trägt der Käufer die hieraus entstehenden Kosten. Um der Unsicherheit des Einganges der Verkaufspreise, welche

über Stadt und Land einzusammeln sind, einen gewissen Ersatz gegenüber zu stellen, müssen von vornherein die voraussichtlichen Ausfälle in Rechnung gezogen und auf den Preis der Waare geschlagen werden. Dies Alles sagt sich der Käufer nicht, wenn er auf ein Abzahlungsgeschäft eingeht und sich von dem redegewandten «jungen Mann» oder dem zuvorkommenden Prinzipal einen Gegenstand aufschwätzen lässt. — Auf diese Kurzsichtigkeit des Käufers aber rechnet der Unternehmer des Abzahlungsgeschäfts.

Der Wunsch, an dem Besitz eines längst begehrten Gegenstandes sich zu erfreuen, ist ein Grundzug der Menschennatur, und diesem Hange tragen die Abzahlungsgeschäfte Rechnung. Mit der Freude über die Befriedigung dieses Wunsches werden die Bedenken besiegt, welche sich dem Käufer bei ruhiger Ueberlegung und klarer Beurtheilung seiner Vermögenslage gegen die Aufbürdung von Abzahlungsverpflichtungen sonst entgegenstellen würden.

Ganz abgesehen davon, dass die Güte und Beschaffenheit der Abzahlungswaaren in der Regel höchst zweifelhafter Natur ist, wird der Käufer auch noch lange nicht seines Besitzes froh, denn zunächst wird der ihm auf Abzahlung übergebene Gegenstand überhaupt nicht sein Eigenthum. Der Abzahlungsvertrag enthält regelmässig die Klausel, dass der «Käufer» bis zur Entrichtung der letzten Abzahlungsrate nur Entleiher von dem Abzahlungsgeschäft bleibt und an den Gegenständen kein Eigenthumsrecht, sondern nur Besitz in fremdem Namen erhält. Und diese Klausel wird, weit über den Rahmen einer unbedeuten Beschränkung in der Verwendung des Tages- oder Wochenverdienstes oder des Gehaltes hinaus, zu einer lästigen Fessel. Alle Augenblicke kommt der mahnende Kontrolleur und Kassierer der Abzahlungsrate. Eine versäumte Zahlungsfrist schafft das quälende Bedenken: Wird nicht all' das bis dahin Gezahlte verloren sein, und werden das Pianino, der Regulator, die goldene Taschenuhr oder der sonst erworbene Gegenstand nicht morgen schon abgeholt? — Ist ein grösserer Theil der Schuld bereits bezahlt und stehen nur noch wenige Zahlungstermine aus, so hat sich der Besitzer daran gewöhnt, die Sache als sein Eigenthum zu betrachten. Den allergrössten Theil hat er bereits bezahlt, die paar Zahlungen, die noch restiren, verschwinden ja dem gegenüber; so denkt er — anders der Verkäufer. Denn kommt nun ein schlimmer Zufall, Krankheit oder Aehnliches, und versetzt in solcher Verlegenheit der Käufer die Abzahlungswaare, ohne sicher zu sein, sie alsbald wieder einlösen und dem Kontrolleur vorweisen zu